



# Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

34/2014 22.08.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

## Neu:

*Andreas Hauer*

### Staats- und Verwaltungshandeln

Das in 4. Auflage neu erschienene Buch „Staats- und Verwaltungshandeln“ stellt die Handlungsformen der Gesetzgebung und der Verwaltung in allen wesentlichen Details dar. Aus dem Inhalt: STAATS- UND VERWALTUNGSAUFGABEN, GENEERELLE RECHTSSETZUNG, VERWALTUNGSHANDELN, VERWALTUNGSKONTROLLE, HAFTUNG FÜR STAATS- UND VERWALTUNGSHANDELN.

29 Euro, 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage, 200 Seiten, Harteinband, gebunden, Stand 1. August 2014, ISBN 978-3-902883-16-2

Zu beziehen ua über <http://www.pedell.at/>

---

## I. Bundesgesetzblatt

### BGBI II 201/2014

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Abluft und wässrigen Kondensaten** geändert wird

### BGBI II 202/2014

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie aus der Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung** geändert wird

### BGBI II 203/2014

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern** geändert wird

#### [BGBl II 204/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die **Fleischuntersuchungsverordnung 2006** geändert wird

#### [BGBl II 205/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die **Verordnung** des Ministers des Inneren in Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht von 22. Februar 1915, **betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen**, geändert wird

## II. Amtsblatt der EU

#### [ABI L 247 v 21.08.2014, 1](#)

**Verordnung** (EU) Nr 900/2014 der Kommission vom 15. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt**

## III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

### A. Verfassungsgerichtshof

#### 11.06.2014, [B 960/2012](#)

**BauO für Wien**; Verletzung im Gleichheitsrecht infolge **gesetzloser Vorgehensweise des Bauausschusses** der Bezirksvertretung des 1. Bezirks bei Beschlussfassung über eine Ausnahmegewilligung für ein **Restaurant in einer Wohnzone**

#### 11.06.2014, [B 897/2013 ua](#)

**BauO für Wien**; keine Bedenken gegen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien betreffend **Abweichungen von Vorschriften des Bebauungsplanes** im Hinblick auf das Determinierungsgebot; Abweisung von Nachbarbeschwerden

#### 14.06.2014, [G 6/2014](#) (Anlassfall [B 193/2013](#))

**Tir JagdG**; Aufhebung einer Bestimmung des Tir JagdG über die **Auflösung des Jagdpachtvertrages durch die Bezirksverwaltungsbehörde** wegen Verstoßes gegen das Eigentumsrecht; Unsachlichkeit des Eingriffs in die Privatautonomie der Vertragsparteien als zwingende administrativrechtliche Folge von bereits zwei verwaltungsstrafrechtlichen Schuldsprüchen

#### 16.06.2014, [G 82/2013](#)

**PatientenverfügungsG**; Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des PatientenverfügungsG betreffend **Formerfordernisse für die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung** teils mangels positiver und konkreter Bezeichnung der aufzuhebenden Wortfolgen, teils als zu eng gefasst; Unzulässigkeit auch des Eventualantrags auf Aufhebung des gesamten Gesetzes

#### 16.06.2014, [G 96/2013](#) (Anlassfall [B 79/2013](#))

**WasserrechtsG**; Widerspruch von Bestimmungen des WasserrechtsG über die dem **Landeshauptmann** als entscheidende Wasserrechtsbehörde zugleich verliehene **Parteistellung als wasserwirtschaftliches Planungsorgan** zum Organisationskonzept und Rechtsschutzsystem der Bundesverfassung

25.06.2014, [B 705/2013](#)

**UrheberrechtsG; VerwertungsgesellschaftenG;** Verletzung im Eigentumsrecht durch Abweisung des Antrags einer Verwertungsgesellschaft auf **Bestellung eines Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses**; Zulässigkeit der Beschwerde gegen den Bescheid der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates; denkmögliche Gesetzesanwendung durch Ausweitung der Bedingung der „Tunlichkeit“ auf den Fall der **Änderung eines Gesamtvertrags zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzerorganisation**; Verletzung der Privatautonomie der Vertragspartner

## B. Verwaltungsgerichtshof

22.05.2014, [Ra 2014/01/0030](#)

**VwGG; B-VG;** hat das VwG im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision gem Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig ist, hat die Revision gem § 28 Abs 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des VwG die Revision für zulässig erachtet wird; soweit in den in der vorliegenden Revision vorgebrachten Gründen (§ 28 Abs 1 Z 5 VwGG) - mit näheren Ausführungen – die Verletzung von Verfahrensvorschriften und die inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses gerügt wird, erweist sich die Revision schon deshalb als unzulässig, weil damit dem Erfordernis des § 28 Abs 3 VwGG, wonach die **Revision auch gesondert die Gründe zu enthalten hat, aus denen entgegen dem Ausspruch des VwG die Revision für zulässig erachtet wird**, nicht entsprochen wird

27.05.2014, [Ro 2014/11/0065](#)

**ArbeitszeitG; VwGG; B-VG;** wurde der angefochtene Bescheid **sichtlich noch vor dem 31. Dezember 2013 erlassen** (§ 2 Abs 1 VwGbk-ÜG 2013), bestimmt sich die Zulässigkeit der **Revision demnach gem § 4 Abs 5 VwGbk-ÜG 2013 iVm Art 133 Abs 4 B-VG**, auch wenn die Zustellung an den Revisionswerber (die im Wege der Erstbehörde erfolgte) nach seinen Angaben erst im April 2014 (Beginn der Frist für die Revision gem § 2 Abs 3 iVm § 4 Abs. 2 VwGbk-ÜG) erfolgte

04.06.2014, [Fr 2014/18/0011](#)

**VwGG;** wäre die Zurückweisung des Fristsetzungsantrags auch nach Mängelverbesserung auszusprechen gewesen, ist es **nicht erforderlich**, dem Antragsteller die Behebung des dem **Fristsetzungsantrag anhaftenden Mangels** - die Abfassung und Einbringung erfolgte entgegen § 24 Abs 2 VwGG nicht durch einen Rechtsanwalt – aufzutragen

16.06.2014, [2012/11/0230](#)

**Ktn KrankenanstaltenO;** ausgehend von Wortlaut und Systematik der §§ 11 Abs 2, 13 Abs 8, 15, 16 und 19 der Ktn KrankenanstaltenO betreffend Errichtungs- und Betriebsbewilligung ist festzuhalten, dass die Bestimmung des **§ 16, die eine erweiterte Parteistellung verleiht, sich nur auf Verfahren bezieht, die Genehmigungen der Errichtung und Inbetriebnahme** (von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers) zum Inhalt haben, nicht aber auf Verfahren betreffend (bloße) Änderungen einer Krankenanstalt; diese **Differenzierung geht auch aus § 7 Abs 6 Ktn KrankenanstaltenO**, die (ebenfalls) die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen betreffend die Errichtung von Krankenanstalten auf Fälle der Verlegung und wesentlicher baulicher Veränderungen von Krankenanstalten anordnet, hervor

18.06.2014, [Ra 2014/01/0032](#)

**VwGG; B-VG; AVG;** soweit die Revisionswerberin zur Zulässigkeit der Revision gem Art 133 Abs 4 B-VG vorbringt, es existiere noch **keine Judikatur des VwGH zum kontradiktorischen Verfahren vor dem BVwG** und insbesondere zur Frage, ob und inwieweit Tatsachen, die erst im Verfahren vor dem BVwG vorgebracht und seitens der Erstbehörde nicht bestritten werden, vom BVwG zwingend seiner Entscheidung als richtig zugrunde zu legen sind, ist sie darauf hinzuweisen, dass der **Grundsatz der freien Beweiswürdigung gem § 17 VwGVG in Verbindung mit § 45 Abs 2 AVG auch für das Verfahren vor dem BVwG uneingeschränkt gilt**

23.06.2014, [Ra 2014/11/0017](#)

**GleichbehandlungsG;** die Gleichbehandlungsanwältin geht zutreffend davon aus, dass ihr durch § 10 Abs 4 GleichbehandlungsG das Recht zur Erhebung einer Revision an den VwGH nicht ausdrücklich eingeräumt wird; sie meint jedoch das **Vorliegen einer planwidrigen Lücke in § 10 Abs 4 GleichbehandlungsG** zu erkennen, durch deren Schließung im Wege der Analogie ihr die Revisionslegitimation zukomme; vom Vorliegen einer planwidrigen Lücke in § 10 Abs 4 Gleich-

behandlungsG ist schon **angesichts des Gesetzeswortlauts nicht auszugehen**, hat doch der Bundesgesetzgeber durch die **Novelle BGBl I Nr 71/2013 in § 10 Abs 4 GleichbehandlungsG das Wort „Berufung“ (bloß) durch den Ausdruck „Beschwerde“ ersetzt**; in den Erläuterungen dazu (2193 BIGNR XXIV. GP, Seite 6f) ist ausdrücklich festgehalten, dass mit dieser Novelle die erforderlichen Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 durchgeführt werden sollen

## C. Verwaltungsgerichte

**BVwG 27.03.2014, [W143 2000181-1](#)**

**UmweltverträglichkeitsprüfungsG; VwGVG**; im ggst Verfahren zur **Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht** hat die belangte Behörde eine hinreichende Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts unterlassen; nach stRsp des VwGH zu der vergleichbaren Bestimmung des § 66 Abs 2 AVG hat **bereits die Verwaltungsbehörde den gesamten für die Entscheidung relevanten Sachverhalt zu ermitteln**; diese Anordnungen würden aber unterlaufen, wenn ein Ermittlungsverfahren in dieser Instanz unterbliebe und somit nahezu das gesamte Verfahren vor die Berufungsbehörde käme, sodass die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen zur bloßen Formsache würde

**LVwG Vbg 07.07.2014, [LVwG-1-1042/E11-2013](#)**

**VwGVG; AVG**; bei einer beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch bei Rechtsschutzversicherungen in der Frage, ob **auffallende Sorglosigkeit** vorliegt, ein strenger Maßstab (wie bei beruflichen Parteienvertretern) anzulegen

**LVwG Wien 15.07.2014, [VGW-111/067/22430/2014](#)**

**BauO für Wien**; es steht Bauwerbern grundsätzlich frei, **für ein Grundstück mehrere Baubewilligungen** zu erwirken, ohne dass durch die spätere Einreichung die frühere Einreichung als gegenstandslos zu betrachten wäre; mangels einer Vorschrift, wonach ein späteres Baugesuch an die Stelle eines früheren tritt bzw das frühere Baugesuch als gegenstandslos zu betrachten ist, bleibt es dem Bauwerber grundsätzlich auch unbenommen, **im Fall einer Änderung der Rechtslage ein inhaltlich gleich lautendes Baugesuch** durch eine neue Einreichung dem neuen Rechtsregime zu unterstellen, ohne dass dadurch das erste Gesuch als zurückgezogen anzusehen ist

**LVwG Wien 12.08.2014, [VGW-001/023/5739/2014](#)**

**GlücksspielG**; Verhängung einer Geldstrafe wegen **unzulässigem Eingriff in das Glücksspielmonopol** (§ 52 GlücksspielG); **Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde** zur Erlassung eines Straferkenntnisses bei mangelndem Vorsatz hinsichtlich des Versuchs des § 168 StGB trotz der Möglichkeit von Serienspielen bei Glücksspielgeräten; **keine rückwirkende Anwendbarkeit des § 52 Abs 2** GlücksspielG idF BGBl I 13/2014 auf vor dessen Inkrafttretenszeitpunkt entschiedene Verfahren; entgegen der – im Anschluss an ein Vorabentscheidungsurteil des EuGH vertretenen – Rechtsansicht des LVwG OÖ **keine Unionsrechtswidrigkeit der derzeit bestehenden Monopolregelung** im Hinblick auf die Ziele Spielerschutz und Kriminalitätsbekämpfung

## IV. Gerichtshof der Europäischen Union

### A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

### B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

## C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

## V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Keine Urteile im Berichtszeitraum

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

### Disclaimer

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

### Impressum

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.